Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 07.09.2026 Drucksache 19/13257

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Andreas Jurca, Andreas Winhart, Johann Müller AfD**
vom 07.07.2026

Wiederkehrende überplanmäßige Ausgaben für die Unterbringung von Asylbewerbern und sonstigen Ausländern

Der Oberste Rechnungshof (ORH) stellt in seinem Jahresbericht 2026 fest, dass bei Kapitel 03 13 seit mehreren Jahren hohe über- und außerplanmäßige Ausgaben für die Unterbringung von Asylbewerbern und sonstigen Ausländern anfallen. Diese betrugen 176,0 Mio. Euro im Jahr 2020, 91,0 Mio. Euro im Jahr 2021, 447,6 Mio. Euro im Jahr 2022, 445,5 Mio. Euro im Jahr 2023 und 430,3 Mio. Euro im Jahr 2024.

Überplanmäßige Ausgaben dürfen grundsätzlich nur genehmigt werden, wenn der zusätzliche Bedarf unvorhergesehen und unabweisbar ist. Die wiederkehrenden Überschreitungen werfen daher Fragen zur Haushaltsplanung, zum Genehmigungsverfahren und zur Beteiligung des Landtags auf.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Haushaltsansätze und Ausgaben ... 4

1. a) Wie hoch waren von 2020 bis 2024 bei den von den Haushaltsüberschreitungen betroffenen Titeln des Kapitels 03 13 jeweils der ursprüngliche Haushaltsansatz, die insgesamt verfügbaren Mittel und die tatsächlichen Ausgaben? ... 4

1. b) Wie hoch waren dabei je Titel und Haushaltsjahr die überplanmäßigen Ausgaben, außerplanmäßigen Ausgaben und Vorgriffe? ... 4

1. c) Wie stellen sich diese Beträge für das Haushaltsjahr 2025 nach dem vorläufigen Jahresabschluss dar? ... 4

2. Anträge und Genehmigungen ... 4

2. a) Wann wurden die jeweiligen Anträge auf Genehmigung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben gestellt (bitte auch jeweilige Aktenzeichen angeben)? ... 4

2. b) Wann erteilte das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat jeweils eine vorläufige oder endgültige Zustimmung (bitte auch Höhe angeben)? ... 5

2. c) In welchen Fällen wurden vor dieser Zustimmung bereits Maßnahmen eingeleitet oder Verpflichtungen eingegangen, die zu den späteren Haushaltsüberschreitungen führten? ... 5

3. Unvorhergesehenheit und Unabweisbarkeit 5

3. a) Mit welchen konkreten Tatsachen wurde in den einzelnen Anträgen begründet, dass der jeweilige Mehrbedarf unvorhergesehen war? 5

3. b) Mit welchen konkreten Tatsachen wurde begründet, dass die jeweilige Ausgabe nicht bis zum nächsten Haushalt oder zu einem Nachtragshaushalt zurückgestellt werden konnte? 6

3. c) Wann erkannte das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration in den einzelnen Haushaltsjahren erstmals, dass die bewilligten Mittel voraussichtlich nicht ausreichen würden? 7

4. Wiederkehrende Überschreitungen und Haushaltsplanung 7

4. a) Wie wurden die Haushaltsüberschreitungen der Jahre 2020 bis 2023 bei der Aufstellung des Haushalts 2024/2025 berücksichtigt? 7

4. b) Welche Annahmen zur Zahl der unterzubringenden Personen, zur Zahl der benötigten Unterbringungsplätze und zu den wichtigsten Kostenarten lagen den Ansätzen für 2024 und 2025 zugrunde? 7

4. c) Wann wurden diese Annahmen bis zur Verabschiedung des Haushaltsgesetzes am 21.06.2024 aktualisiert (bitte auch auf daraus ergebenen Finanzbedarf angeben)? 8

5. Rechtsansprüche und Nachtragshaushalt 8

5. a) Aus welchem Grund hielt die Staatsregierung bei den einzelnen Mehrausgaben von mehr als 5 Mio. Euro einen Nachtragshaushalt nicht für erforderlich? 8

5. b) In welchen Fällen wurde dies damit begründet, dass Rechtsansprüche erfüllt werden mussten? 8

5. c) Auf welcher konkreten rechtlichen Grundlage beruhten diese Ansprüche jeweils (bitte auf Entstehungszeitpunkt eingehen)? 8

6. Deckung der Mehrausgaben 9

6. a) Welche Möglichkeiten zur Finanzierung aus Ausgaberesten, deckungsfähigen Ansätzen, zweckgebundenen Mehreinnahmen oder anderen vorhandenen Mitteln wurden vor den einzelnen Anträgen geprüft? 9

6. b) Welche konkreten Haushaltsstellen wurden jeweils zum Ausgleich der Mehrausgaben als Einsparstellen angegeben? 9

6. c) In welcher Höhe wurden die dort vorgesehenen Einsparungen tatsächlich verwirklicht? 9

7. Beteiligung des Landtags 9

7. a) Wann wurde der Landtag über die einzelnen Haushaltsüberschreitungen von mehr als 250.000 Euro unterrichtet (bitte auch Form der Unterrichtung angeben)? 9

7. b) Welche Überschreitungen wurden als Fälle von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung eingestuft und deshalb unverzüglich mitgeteilt? 10

7. c) Bei welchen Überschreitungen wurde ein Konsultationsverfahren mit dem Landtag durchgeführt und weshalb wurde es in den übrigen Fällen nicht für erforderlich gehalten? 10

8. Aktuelle und künftige Haushaltsplanung 10

8. a) Wie wurden die tatsächlichen Ausgaben der Jahre 2024 und 2025 bei den Haushaltsansätzen für 2026 und 2027 berücksichtigt? 10

8. b) Mit welchen Gesamtausgaben und möglichen Haushaltsüberschreitungen bei Kapitel 03 13 rechnet die Staatsregierung derzeit für 2026? 10

8. c) Nach welchen Kriterien beurteilt die Staatsregierung, ob ein Mehrbedarf noch unvorhergesehen ist, wenn in demselben Aufgabenbereich über mehrere Jahre hinweg erhebliche Haushaltsüberschreitungen auftreten? 10

Hinweise des Landtagsamts 11

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
vom 06.08.2026

1. Haushaltsansätze und Ausgaben

1. a) Wie hoch waren von 2020 bis 2024 bei den von den Haushaltsüberschreitungen betroffenen Titeln des Kapitels 03 13 jeweils der ursprüngliche Haushaltsansatz, die insgesamt verfügbaren Mittel und die tatsächlichen Ausgaben?

1. b) Wie hoch waren dabei je Titel und Haushaltsjahr die überplanmäßigen Ausgaben, außerplanmäßigen Ausgaben und Vorgriffe?

Die Fragen 1 a und 1 b werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Daten können den Haushaltsrechnungen des Freistaates Bayern auf der Internetseite des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat unter www.stmfh.bayern.de[1] entnommen werden.

1. c) Wie stellen sich diese Beträge für das Haushaltsjahr 2025 nach dem vorläufigen Jahresabschluss dar?

Für das Haushaltsjahr 2025 sind für das Kapitel 03 13 keine überplanmäßigen Ausgaben, keine außerplanmäßigen Ausgaben und keine Vorgriffe angefallen.

2. Anträge und Genehmigungen

2. a) Wann wurden die jeweiligen Anträge auf Genehmigung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben gestellt (bitte auch jeweilige Aktenzeichen angeben)?

Für 2020:
29.09.2020 und 27.01.2021, Geschäftszeichen G7-0734-9-45

Für 2021:
29.09.2021 und 02.02.2022, Geschäftszeichen G7-0734-10-67

Für 2022:
14.07., 04.10., 14.11.2022 und 25.01.2023, Geschäftszeichen G7-0734-11-63

Für 2023:
20.09., 14.12.2023 und 05.02.2024, Geschäftszeichen G7-0734-12-63

1 https://www.stmfh.bayern.de/haushalt/haushaltsrechnungen/

Für 2024:
04.10.2024, 29.01. und 04.02.2025, Geschäftszeichen G7-0734-13-69

2. b) Wann erteilte das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat jeweils eine vorläufige oder endgültige Zustimmung (bitte auch Höhe angeben)?

Für 2020:
Vorläufige Zustimmung am 06.10.2020, über 250,0 Mio. Euro.
Endgültige Zustimmung am 12.02.2021, über rd. 176,0 Mio. Euro.

Für 2021:
Vorläufige Zustimmung am 11.10.2021, über 184,0 Mio. Euro.
Endgültige Zustimmung am 04.02.2022, über rd. 91,0 Mio. Euro.

Für 2022:
Vorläufige Zustimmungen am 15.07.2022, über 320,0 Mio. Euro, und am 06.10.2022, über weitere 200,0 Mio. Euro.
Endgültige Zustimmungen am 15.11.2022, über die außerplanmäßige Haushaltsstelle 03 13/633 12, wobei die in der Haushaltsrechnung 2022 ausgewiesene außerplanmäßige Ausgabe über rd. 7,8 Mio. Euro durch eine außerplanmäßige Einnahme über den gleichen Betrag ausgeglichen wurde, und am 31.01.2023, über rd. 439,9 Mio. Euro.

Für 2023:
Vorläufige Zustimmungen am 29.09.2023, über 390,0 Mio. Euro, und am 18.12.2023, über weitere 100,0 Mio. Euro.
Endgültige Zustimmung am 07.02.2024, über rd. 445,5 Mio. Euro.

Für 2024:
Vorläufige Zustimmung am 07.10.2024, über 525,0 Mio. Euro.
Endgültige Zustimmungen am 31.01., 03.02. und 13.02.2025, über rd. 430,3 Mio. Euro.

2. c) In welchen Fällen wurden vor dieser Zustimmung bereits Maßnahmen eingeleitet oder Verpflichtungen eingegangen, die zu den späteren Haushaltsüberschreitungen führten?

Nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) bedürfen überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums. Unter Einwilligung des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums ist nach VV Nr. 2.3.1 zu Art. 37 BayHO die vorherige Zustimmung zu verstehen. Der Antrag ist daher zu stellen, bevor eine Maßnahme eingeleitet oder eine Zusage gemacht wird, die zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe führt. Im Rahmen dieser Vorgaben wurden alle Anträge auf Einwilligung beim Staatsministerium der Finanzen und für Heimat rechtzeitig gestellt und in der Folge konnte das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat alle Einwilligungen erteilen.

3. Unvorhergesehenheit und Unabweisbarkeit

3. a) Mit welchen konkreten Tatsachen wurde in den einzelnen Anträgen begründet, dass der jeweilige Mehrbedarf unvorhergesehen war?

3. b) Mit welchen konkreten Tatsachen wurde begründet, dass die jeweilige Ausgabe nicht bis zum nächsten Haushalt oder zu einem Nachtragshaushalt zurückgestellt werden konnte?

Die Fragen 3 a und 3 b werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Hierzu wird auf die Begründungen in den Meldungen der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat an den Landtag nach Art. 37 Abs. 4 und Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BayHO verwiesen, die wie folgt lauten:

Für 2020:
Die Mehrausgaben waren notwendig, um die Abwicklung zusätzlicher Erstattungsanträge der Kommunen für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vornehmen zu können. Nachdem der Belegungsrückgang deutlich geringer ausgefallen ist, als bei der Aufstellung des Doppelhaushalts (DHH) 2019/2020 für 2020 ursprünglich angenommen wurde, waren auch wegen der nachgelagerten und damit zeitlich verzögerten Erstattungen Mehrausgaben erforderlich. Darüber hinaus sind Mehrkosten wegen der Coronapandemie enthalten.

Für 2021:
Die Mehrausgaben waren notwendig, um die Abwicklung zusätzlicher Erstattungsanträge der Kommunen für Leistungen nach dem AsylbLG vornehmen zu können. Nachdem der Belegungsrückgang deutlich geringer ausgefallen ist, als bei der Aufstellung des Einzelhaushalts (EHH) 2021 ursprünglich angenommen wurde, waren auch wegen der nachgelagerten und damit zeitlich verzögerten Erstattungen Mehrausgaben erforderlich. Darüber hinaus sind Mehrkosten wegen der Coronapandemie enthalten.

Für 2022:
Die Mehrausgaben waren notwendig, um die gesetzlichen Aufgaben für die Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern und sonstigen Ausländern erfüllen zu können. Nachdem die Asylantragszahlen im Jahr 2022 deutlich gestiegen sind und insbesondere auch durch den starken Zuzug von Menschen aus der Ukraine, waren Mehrausgaben in 2022 erforderlich. Darüber hinaus sind Mehrkosten durch Preissteigerungen aufgrund des angespannten Energiemarktes und des Nachfrageüberhangs in einer Vielzahl von Wirtschaftszweigen entstanden.

Die Notwendigkeit der Weiterleitung von Erstattungen des Bundes für die Gesundheitsleistungen nach §§ 4, 6 AsylbLG an die Kommunen, für die ein gesondertes Erstattungsverfahren nach § 18 Abs. 3 AsylbLG vorgesehen ist, wurde erst Ende Oktober 2022 und damit während des laufenden Haushalts finalisiert. Die erste Auszahlung wurde durch den Bund noch für 2022 vorgesehen, die eine zeitgleiche Weiterleitung erforderlich machte. In der Folge wurde eine außerplanmäßige Haushaltsstelle (03 13/633 12) eingerichtet.

Für 2023:
Die zusätzlichen Ausgaben waren notwendig, um die gesetzlichen Aufgaben für die Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern und sonstigen Ausländern erfüllen zu können. Nachdem die Asylantragszahlen im Jahr 2023 deutlich gestiegen sind, insbesondere auch durch den anhaltenden Zuzug von Menschen aus der Ukraine, mussten zusätzliche Unterbringungsplätze geschaffen werden. Darüber hinaus sind Preissteigerungen aufgrund des Nachfrageüberhangs in einer Vielzahl von Wirtschaftszweigen entstanden, die sich bei den Preisen für die Anmietung von Unterbringungsplätzen sowie deren Ausstattung und Bewirtschaftung widerspiegeln.

Für 2024:
Die zusätzlichen Ausgaben waren notwendig, um die gesetzlichen Aufgaben für die Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern und sonstigen Ausländern erfüllen zu können. Nachdem sich die Asylantragszahlen im Jahr 2024 weiterhin auf einem anhaltend hohen Niveau bewegten, insbesondere auch durch den anhaltenden Zuzug von Menschen aus der Ukraine, mussten zusätzliche Unterbringungsplätze geschaffen werden. Darüber hinaus sind Preissteigerungen u. a. wegen der Verteuerung von Energie in einer Vielzahl von Wirtschaftszweigen entstanden, die sich bei den Preisen für die Anmietung von Unterbringungsplätzen sowie deren Ausstattung und Bewirtschaftung widerspiegeln.

Im Übrigen wird auf die nachfolgenden Antworten zu den Fragen 5 a bis 5 c und 8 c verwiesen.

3. c) Wann erkannte das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration in den einzelnen Haushaltsjahren erstmals, dass die bewilligten Mittel voraussichtlich nicht ausreichen würden?

2020: September 2020

2021: September 2021

2022: Juli 2022 und für die außerplanmäßige Haushaltsstelle 03 13/633 12 im Oktober 2022

2023: September 2023

2024: September 2024

4. Wiederkehrende Überschreitungen und Haushaltsplanung

4. a) Wie wurden die Haushaltsüberschreitungen der Jahre 2020 bis 2023 bei der Aufstellung des Haushalts 2024/2025 berücksichtigt?

Maßgeblich für die Aufstellung des Haushaltsplans ist jeweils die voraussichtliche Ausgabenentwicklung im laufenden Haushaltsjahr unter Einbeziehung der voraussichtlichen Zugangsentwicklung bei der Asylunterbringung. Die Ist-Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr einschließlich überplanmäßiger Ausgaben werden insoweit bei der Veranschlagung des künftigen Haushaltsplans berücksichtigt.

4. b) Welche Annahmen zur Zahl der unterzubringenden Personen, zur Zahl der benötigten Unterbringungsplätze und zu den wichtigsten Kostenarten lagen den Ansätzen für 2024 und 2025 zugrunde?

Die Haushaltsansätze wurden in einem ersten Schritt anhand der zu erwartenden Zugänge im Asylbereich kalkuliert, da sich diese auch unmittelbar auf die unterzubringenden Personen auswirken. Vor dem Hintergrund verschiedener weltweiter Krisen und nach dem Ende der Coronapandemie waren die Zugangszahlen 2023 von Asylbewerben auf dem höchsten Niveau seit 2016. Darüber hinaus war aufgrund des fortdauernden Angriffskriegs der Russischen Föderation gegen die Ukraine weiterhin ein kontinuierlicher Zugang von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine zu verzeichnen. Als Berechnungsgrundlage für 2024 und 2025 wurde eine Zugangsentwicklung von

55 000 Personen pro Jahr herangezogen. In der Folge wurde von einem Anstieg der Ausgaben in 2024/2025 gegenüber den Sollansätzen 2023 ausgegangen. Durch die Einführung flächendeckender Grenzkontrollen und vor allem durch die von der neuen Bundesregierung eingeleitete Asylwende konnten die Zugänge deutlich reduziert werden. Aufgrund der allgemeinen Preisentwicklungen am Immobilienmarkt und der massiven Nachfrage aufgrund der Zugangssituation 2022 und 2023 haben sich im Jahr 2024 die Ausgaben im Asylbereich dennoch nochmals erhöht. Die wesentlichsten Ausgaben sind dabei die Miet- und Mietnebenkosten für zusätzlich geschaffene Unterbringungsplätze sowie die Ausgaben für Sicherheit und die Kostenerstattung an die Kommunen nach Art. 8 Aufnahmegesetz (AufnG). Seit 2025 macht sich der Rückgang an Neuzugängen im Haushalt bemerkbar.

4. c) Wann wurden diese Annahmen bis zur Verabschiedung des Haushaltsgesetzes am 21.06.2024 aktualisiert (bitte auch auf daraus ergebenen Finanzbedarf angeben)?

Nach Einbringung der Gesetzesvorlage in den Landtag erfolgte keine Aktualisierung.

5. Rechtsansprüche und Nachtragshaushalt

5. a) Aus welchem Grund hielt die Staatsregierung bei den einzelnen Mehrausgaben von mehr als 5 Mio. Euro einen Nachtragshaushalt nicht für erforderlich?

5. b) In welchen Fällen wurde dies damit begründet, dass Rechtsansprüche erfüllt werden mussten?

5. c) Auf welcher konkreten rechtlichen Grundlage beruhten diese Ansprüche jeweils (bitte auf Entstehungszeitpunkt eingehen)?

Die Fragen 5 a bis 5 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 4 BayHO bedarf es eines Nachtrags nicht, wenn Rechtsansprüche zu erfüllen sind.

Nach § 44 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) sind die Länder verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen. Gemeinschaftsunterkünfte sind von den Regierungen entsprechend dem Bedarf zu errichten und zu betreiben (Art. 4 Abs. 2 AufnG). Hinsichtlich der dezentralen Unterkünfte gilt: Für den Bereich der kreisfreien Gemeinden wird die Aufgabe der Unterbringung den kreisfreien Gemeinden übertragen; sie erfüllen damit eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 AufnG). Außerhalb der kreisfreien Gemeinden wird die Aufgabe der Unterbringung von den Landratsämtern als Staatsbehörden wahrgenommen (Art. 6 Abs. 1 Satz 3 AufnG). Die Kreisverwaltungsbehörden errichten und betreiben zur Unterbringung dezentrale Unterkünfte (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Asyldurchführungsverordnung – DVAsyl). Des Weiteren erstattet der Freistaat nach Art. 8 AufnG den Landkreisen und kreisfreien

Gemeinden die unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigen Kosten der nach dem AsylbLG erbrachten Leistungen.

6. Deckung der Mehrausgaben

6. a) Welche Möglichkeiten zur Finanzierung aus Ausgaberesten, deckungsfähigen Ansätzen, zweckgebundenen Mehreinnahmen oder anderen vorhandenen Mitteln wurden vor den einzelnen Anträgen geprüft?

Vor der Antragstellung ist nach VV Nr. 2.2.1 zu Art. 37 BayHO zu prüfen, ob der Mehrbedarf nicht durch Ausgabereste aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr, eine Verstärkung durch deckungspflichtige Ausgaben, gekoppelte Mehreinnahmen oder Verpflichtungsermächtigungen aufgefangen werden kann. Im Rahmen der Antragstellungen wurden diese Punkte geprüft und berücksichtigt. Ausschließlich auf Grundlage dieser Berücksichtigungen konnte das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat seine Einwilligung erteilen. In den Haushaltsrechnungen sind die berücksichtigten Auffangmaßnahmen aufgelistet.

6. b) Welche konkreten Haushaltsstellen wurden jeweils zum Ausgleich der Mehrausgaben als Einsparstellen angegeben?

6. c) In welcher Höhe wurden die dort vorgesehenen Einsparungen tatsächlich verwirklicht?

Die Fragen 6 b und 6 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Nach Art. 37 Abs. 3 BayHO sollen über- und außerplanmäßige Ausgaben innerhalb desselben Einzelplans, möglichst durch Einsparung bei anderen gleichartigen Ausgaben ausgeglichen werden. Nachdem sich die überplanmäßigen Ausgaben regelmäßig in einem hohen Millionenbereich bewegt haben, konnte keine anteilige Einsparstelle im Einzelplan 03 genannt werden, da dies im Ergebnis zulasten der Kernaufgaben des Staates, insbesondere der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gehen würde.

7. Beteiligung des Landtags

7. a) Wann wurde der Landtag über die einzelnen Haushaltsüberschreitungen von mehr als 250.000 Euro unterrichtet (bitte auch Form der Unterrichtung angeben)?

Der Landtag wurde vom Staatsministerium der Finanzen und für Heimat jeweils im Rahmen der halbjährlichen Mitteilungen gemäß Art. 37 Abs. 4 und Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BayHO unterrichtet:

24.07.2020	1. Halbjahr 2020
16.03.2021	Jahr 2020
21.07.2021	1. Halbjahr 2021
15.03.2022	Jahr 2021
18.07.2022	1. Halbjahr 2022
14.03.2023	Jahr 2022

14.07.2023	1. Halbjahr 2023
14.03.2024	Jahr 2023
25.07.2024	1. Halbjahr 2024
18.03.2025	Jahr 2024

7. b) Welche Überschreitungen wurden als Fälle von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung eingestuft und deshalb unverzüglich mitgeteilt?

Die Meldungen der überplanmäßigen Ausgaben erfolgten im regulären halbjährigen Verfahren, da es sich um Ausgaben zur Erfüllung regulärer gesetzlicher Verpflichtungen handelte und die Mehrausgaben im Asylbereich durch Verbesserungen an anderer Stelle kompensiert werden konnten, sodass kurzfristige Eingriffe im Haushaltsvollzug nicht erforderlich waren.

7. c) Bei welchen Überschreitungen wurde ein Konsultationsverfahren mit dem Landtag durchgeführt und weshalb wurde es in den übrigen Fällen nicht für erforderlich gehalten?

Aufgrund der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen wurde bei keiner Überschreitung ein Konsultationsverfahren durchgeführt.

8. Aktuelle und künftige Haushaltsplanung

8. a) Wie wurden die tatsächlichen Ausgaben der Jahre 2024 und 2025 bei den Haushaltsansätzen für 2026 und 2027 berücksichtigt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 a verwiesen.

8. b) Mit welchen Gesamtausgaben und möglichen Haushaltsüberschreitungen bei Kapitel 03 13 rechnet die Staatsregierung derzeit für 2026?

Das veranschlagte Ausgabesoll 2026 im Kapital 03 13 wird für auskömmlich gehalten.

8. c) Nach welchen Kriterien beurteilt die Staatsregierung, ob ein Mehrbedarf noch unvorhergesehen ist, wenn in demselben Aufgabenbereich über mehrere Jahre hinweg erhebliche Haushaltsüberschreitungen auftreten?

Beim Haushaltsaufstellungsverfahren ist unter Wahrung des Haushaltsgrundsatzes der Wahrheit und der Budgethoheit des Parlaments eine absehbar bedarfsgerechte Veranschlagung und die Vermeidung von überplanmäßigen Ausgaben das Ziel. Eine Mehrausgabe muss nicht objektiv unvorhersehbar sein. Es genügt, dass die Mehrausgabe trotz entsprechender Sorgfalt bei der Haushaltsaufstellung tatsächlich nicht vorhergesehen wurde. Hiernach erfolgt die Veranschlagung der voraussichtlich anfallenden Ausgaben auf Grundlage der jeweiligen aktuellen Entwicklung bei den Ausgaben und einer Zugangsprognose während des Aufstellungsverfahrens.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.